

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (Klassen 5 und 6) im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an Förderschulen des Kreises Heinsberg

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I (Klassen 5 und 6) im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen des Kreises Heinsberg erhebt der Kreis Heinsberg OGS-Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag wird durch den Kreis Heinsberg in Form eines Beitragsbescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung festgesetzt.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes des offenen Ganztages und daher verpflichtend.

§ 2

Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an der OGS erfolgt über das Sekretariat der Schule. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der OGS im Rahmen der Platzkapazitäten. Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte grundsätzlich für ein Schuljahr, wobei Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung nach dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter vorrangig zu berücksichtigen sind. Ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an der OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

§ 3

Beitragspflichtiger und Höhe der Beiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule sowie für den gemeinsamen Mittagstisch zu entrichten. Es handelt sich hierbei um den OGS-Beitrag, welcher in einer Summe erhoben wird.

Die monatlichen Beiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

Einkommens- -gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essensbeitrag	OGS- Beitrag (gesamt)
1	bis 27.000 €	30,00 €	58,58 €	88,58 €
2	bis 38.000 €	55,00 €	58,58 €	113,58 €
3	bis 50.000 €	80,00 €	58,58 €	138,58 €
4	bis 62.000 €	105,00 €	58,58 €	163,58 €
5	bis 74.000 €	130,00 €	58,58 €	188,58 €
6	bis 86.000 €	155,00 €	58,58 €	213,58 €
7	bis 98.000 €	180,00 €	58,58 €	238,58 €
8	bis 110.000 €	205,00 €	58,58 €	263,58 €
9	über 110.000 €	230,00 €	58,58 €	288,58 €

- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle der Vollzeitpflege gemäß § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) treten an die Stelle der Eltern diejenigen Pflegepersonen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Kindergeld gewährt wird.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Einkommensbegriff und -nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG (Bruttoeinkommen). Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkünfte beider Elternteile zugrunde gelegt.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der OGS-Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist bis auf einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat sowie das Elterngeldplus bis auf einen Freibetrag in Höhe von 150,00 € pro Bezugsberechtigten und Monat nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dem Einkommen hinzuzurechnen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigt sich der Freibetrag mit der Zahl der geborenen Kinder.

- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 - 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der OGS-Beitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der OGS-Beitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten gemäß § 1 und danach auf Verlangen haben die Eltern oder die Personen, die nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung an deren Stelle treten, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 der Berechnung der OGS-Beiträge zugrunde zu legen ist. Solange keine Angaben zur Einkommenshöhe vorliegen bzw. erforderliche Nachweise fehlen, ist der OGS-Beitrag nach der höchsten angegebenen Einkommensgruppe zu leisten.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren OGS-Beitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der OGS-Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der OGS-Beitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen – auch während der Schulferien – zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen und durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Schule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu-/Wegzügen oder Schulwechseln, kann der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind, verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Über diese begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Schulträger im Einzelfall.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die bei der Aufnahme gemachten Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
- der Zahlungspflichtige mit den Beiträgen in Zahlungsverzug gerät,

kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht.

- (5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Kreis Heinsberg nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. Ä., haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 6

Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der OGS-Beitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Unabhängig vom Tag der Aufnahme oder Abmeldung sind volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse Heinsberg unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 7

Beitragsbefreiung und -erlass

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule gem. § 1 teil, so ist nur für das erste Kind der Elternbeitrag gemäß § 3 zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge.
- (2) Solange und soweit der Kreis Heinsberg (Kreisjugendamt) für den Fall, dass ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg besucht, in Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg vorsieht, dass er den Schulträgern Elternbeiträge in den in den Richtlinien geregelten Fällen anteilig oder ganz erstattet, können die Beitragspflichtigen einen Antrag auf (anteiligen) Erlass stellen. Die jeweils aktuellen Richtlinien des Kreisjugendamtes Heinsberg zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule stehen im Service-Portal des Kreises Heinsberg unter dem Stichwort „Kindergarten – Elternbeiträge“ als Download zur Verfügung.
- (3) Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, kann der Elternbeitrag gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(4) Der Essensbeitrag gem. § 3 Abs. 1 ist auch in den Fällen der Absätze 1 bis 3 zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.